

Auf seiner 3947. Sitzung am 25. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1998/1073)<sup>195</sup>".

**Resolution 1211 (1998)  
vom 25. November 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 1998 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>196</sup>,

*beschließt,*

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1999, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und

<sup>195</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

<sup>196</sup> Ebd., Dokument S/1998/1073.

über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 3947. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluß**

Ebenfalls auf der 3947. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>197</sup>:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>196</sup>: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

<sup>197</sup> S/PRST/1998/33.

**DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK**

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 verabschiedet.*]

**Beschluß**

Auf seiner 3853. Sitzung am 5. Februar 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1136 (1997) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/61)<sup>198</sup>".

<sup>198</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

**Resolution 1152 (1998)  
vom 5. Februar 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997 und 1136 (1997) vom 6. November 1997,

*Kenntnis nehmend* von dem dritten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Sicherheitsrat<sup>199</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 28. Januar

<sup>199</sup> Ebd., Dokument S/1998/86, Anlage.